



Rido/Shutterstock.com

# Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Die Selbstversicherung der ÖGK – damit Sie im Fall des Falles geschützt sind!

## Unser Leistungsangebot:

- Krankenbehandlungen
- Zahnbehandlungen/Zahnersätze
- Vorsorgeuntersuchungen
- Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Vorsorgeangebote wie zum Beispiel Grippeimpfung

## Wir übernehmen die Kosten für:

- Arztbesuche (Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt, Zahnarzt)  
– Sie brauchen in der Ordination nur Ihre e-card vorzuweisen.
- Krankenhausaufenthalte, Medikamente
- Heilbehelfe wie Bandagen, Hörgeräte, Rollstühle und sonstige Hilfsmittel

**Hinweis:** Zeiten einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung werden auch für Ihre **Pension** berücksichtigt.

## Was sind die Voraussetzungen?

Eine Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung können Sie abschließen,

- wenn Sie eine oder mehrere Beschäftigungen ausüben,
- wenn die Summe Ihrer Entgelte die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2025: 551,10 Euro) nicht übersteigt und
- wenn sich Ihr Wohnsitz im Inland, der EU bzw. im EWR oder der Schweiz befindet.

## Wann kommt diese Selbstversicherung für Sie nicht in Frage?

Eine Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung ist nicht möglich,

- wenn Sie eine gesetzliche Pension beziehen,
- wenn Sie als Landwirtin bzw. Landwirt, Selbständige bzw. Selbständiger, Beamtin bzw. Beamter etc. tätig sind,
- wenn Sie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- wenn Sie einer gesetzlichen beruflichen Vertretung als Selbständige bzw. Selbständiger angehören (zum Beispiel Ärztin bzw. Arzt, Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt, Notarin bzw. Notar, Wirtschaftstreuhänderin bzw. Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechnikerin bzw. Ziviltechniker).

# Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

## Wo können Sie Ihren Antrag auf Selbstversicherung stellen?

Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Selbstversicherung schriftlich bei der ÖGK – in jenem Bundesland, in dem Sie arbeiten.

Das Antragsformular erhalten Sie in allen Kundenservicestellen der ÖGK. Sie finden das Antragsformular auch auf unserer Website [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at). Es sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.

## Wann beginnt Ihre Selbstversicherung?

- Ihre Selbstversicherung beginnt mit der Aufnahme Ihrer geringfügigen Beschäftigung, wenn Sie das erste Mal einen Antrag stellen. Dafür benötigen wir Ihren Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Ihrem Arbeitsbeginn. Sonst beginnt Ihre Selbstversicherung mit dem Tag nach der Antragstellung.
- Wenn Sie mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden, beginnt Ihre Selbstversicherung mit der Aufnahme der ersten Beschäftigung, wenn Ihr Antrag spätestens bis zum Ablauf des nächsten Monats bei uns einlangt.

## Ab wann haben Sie Anspruch auf Leistung?

Sie haben ab Beginn der Selbstversicherung Anspruch auf sämtliche Sachleistungen der ÖGK. Damit sind die Kosten für Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Heilbehelfe und vieles mehr abgedeckt.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie auch Anspruch auf Geldleistungen wie Krankengeld (Stand 2025: täglich 6,60 Euro) oder Wochengeld (Stand 2025: täglich 11,87 Euro).

Angehörige sind, wie bei einer Pflichtversicherung, ebenfalls mitversichert.

Die Zeiten einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung werden auch für Ihre künftige Pension berücksichtigt. Haben Sie in diesem Zusammenhang Fragen, wenden Sie sich bitte an die Pensionsversicherungsanstalt (Telefonnummer 05 03 03).

## Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Der monatliche Beitrag für die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung beträgt 77,21 Euro (Stand 2025) und ist nicht aliquotierbar.

## Wann sind Ihre Beiträge fällig?

Bitte zahlen Sie Ihre Beiträge im Voraus ein – sie sind am Ersten des jeweiligen Kalendermonates fällig.

### Nutzen Sie die Vorteile eines Abbuchungsauftrages:

- Ihre Beiträge werden automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt abgebucht.
- Beitragsänderungen können dadurch automatisch berücksichtigt werden.
- Ein eventuelles Guthaben (zum Beispiel bei einer Rückverrechnung) wird berücksichtigt.
- Ihr Beitragskonto ist immer ausgeglichen.

## Wann endet Ihre Selbstversicherung?

- a) Die Selbstversicherung endet sofort,
  - wenn Ihre geringfügige Beschäftigung endet,
  - wenn Sie eine Beschäftigung mit Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) aufnehmen oder
  - wenn eine Pflichtversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung (zum Beispiel Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, Präsenzdienst) eintritt.
- b) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,
  - wenn Sie sich von der Selbstversicherung abmelden,
  - für den Sie zuletzt den letzten vollen Beitrag bezahlt haben, wenn der fällige Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den er gelten soll, gezahlt worden ist.

In diesen beiden Fällen können Sie erst nach Ablauf von drei Kalendermonaten wieder einen Antrag auf Selbstversicherung stellen.

## Was ist noch wichtig?

Bitte informieren Sie uns über folgende Änderungen innerhalb einer Woche:

- Sie beginnen eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit und sind dadurch krankenversichert.
- Sie sind als Angehörige bzw. Angehöriger mitversichert (anspruchsberechtigt).
- Sie verlegen Ihren Wohnsitz.

# Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

## Sind Ihre Angehörigen mitversichert?

Ihre Angehörigen sind in den meisten Fällen kostenlos mitversichert. Beantragen Sie einfach deren Mitversicherung.

### Als Angehörige gelten insbesondere:

- Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte<sup>1</sup>,
- Ihre eingetragene Partnerin bzw. Ihr eingetragener Partner<sup>1</sup>,
- Ihre Kinder (eheliche, uneheliche, legitimierte Wahlkinder, Stiefkinder<sup>2</sup> und Pflegekinder<sup>2</sup> grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (etwa Schulbesuch oder erfolgreiches Studium) ist über Antrag eine Verlängerung der Mitversicherung Ihres Kindes bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres kostenlos möglich.

<sup>1</sup> Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner sind nur unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert.

<sup>2</sup> Bei Stiefkindern und Pflegekindern sind neben dem gemeinsamen Haushalt weitere Voraussetzungen erforderlich.

## Ihr Antrag auf Selbstversicherung:

[Den Antrag erhalten Sie hier](#) und in Ihrem regionalen ÖGK-Kundenservice.

Haben Sie noch Fragen? [Hier geht's zu Ihren regionalen Ansprechpartnern.](#)

